



Gemeinde Hüttikon

Gemeindeordnung

vom 1. Juni 2008

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Hüttikon

Totalrevision der Gemeindeordnung vom 11. Juni 1971

| INHALTSVERZEICHNIS | SEITEN |
|--|---------------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN | 3 |
| URNENWAHL UND -ABSTIMMUNG | 3 - 4 |
| GEMEINDEVERSAMMLUNG | 5 - 7 |
| FINANZKOMPETENZEN IM ÜBERBLICK | 8 |
| GEMEINDEBEHÖRDEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 9 |
| GEMEINDERAT | 10 - 13 |
| VORANSCHLAG, JAHRESRECHNUNG UND FINANZPLAN | 13 |
| VERWALTUNGSABTEILUNGEN | 14 - 15 |
| RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION | 15 - 16 |
| WAHLBÜRO | 16 |
| GEMEINDEAMMANN UND BETREIBUNGSBEAMTER | 16 - 17 |
| FRIEDENSRICHTER | 17 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 - 18 |

| |
|---|
| Bei der Bezeichnung eines Amtes oder einer Funktion gilt diese selbstverständlich immer für Personen beider Geschlechter. |
|---|

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeindeart

Hüttikon bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte auf Gemeindeebene

Art. 3

Stimm- und Wahlrecht,
Wählbarkeit

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4

Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5

Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates;
2. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Mitglieder des Wahlbüros;
4. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte;
5. der Friedensrichter.

Art. 6

Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 7

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8

Obligatorische
Urnenabstim-
mung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-.

Der Gemeinderat kann Zusammenarbeitsverträge aller Art der Urnenabstimmung unterbreiten.

3. Gemeindeversammlung

Art. 9

Einberufung
und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgeschlossen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 10

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen
- die kantonalen Geschworenen.

Art. 11

Rechtsetzungs-
befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Besoldungsverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Abfallverordnung,
4. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 12

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 13

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Art. 14

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.- soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,

5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 100'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 100'000.-
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 100'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 100'000.-
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

Finanzkompetenzen im Überblick

| | Urnenab- stimmung | Gemeinde- versamm- lung | Gemeinderat |
|--|----------------------|-------------------------------|-------------|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Innerhalb Voranschlag | | | |
| Spezialbeschlüsse für neue Ausga- ben und Zusatzkredite oder entspre- chende Einnahmefälle innerhalb des Voranschlages | | | |
| einmalig | >1'000'000 | >100'000 bis 1'000'000 | <100'000 |
| jährlich wiederkehrend | >300'000 | >20'000 bis 300'000 | <20'000 |
| 2. Ausserhalb Voranschlag | | | |
| Spezialbeschlüsse für neue Ausga- ben und Zusatzkredite oder entspre- chende Einnahmefälle ausser- halb des Voranschlages | | | |
| einmalig | >1'000'000 | >100'000 bis 1'000'000 | <100'000 |
| wiederkehrend | >300'000 | >20'000 bis 300'000 | <20'000 |
| Total pro Jahr für einmalige Ausgaben höchstens | | | <200'000 |
| Total pro Jahr für wiederkehrende Aus- gaben höchstens | | | <80'000 |

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Geschäftsführung

Art. 16

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 17

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Konferenz

2. Gemeinderat

Art. 19

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

Der Gemeinderat besorgt gleichzeitig die Aufgaben der Gesundheitsbehörde, der Sozialbehörde, der Vormundschaftsbehörde und der örtlichen Baubehörde.

Art. 20

Konstituierungs-,
Wahl- und An-
stellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen,
 - c) das Präsidium und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) das Präsidium der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,

2. wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b) die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,

3. ernennt oder stellt an
 - a) den/die Gemeindeschreiber/in,
 - b) das gesamte übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, sowie weitere Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21

Rechtsetzungs-
befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22

Allgemeine Ver-
waltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. die strategische Führung der Gemeinde,
2. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu,
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
5. die Besorgung des Vormundschaftswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung,
6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
7. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde,

8. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
9. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht **auf** Stellvertretung,
11. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung sowie für Forst- und Werkbetrieb,
12. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 23

Finanzielle
Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben

- bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 100'000.- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 100'000.-,
 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 100'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 100'000.-,
 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.-,
 9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 100'000.-,
 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.-.

Art. 24

Globalbudgets

Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

Art. 25

Strategische
Führungsinstrumente

Der Gemeinderat erarbeitet strategische Ziele für einen Zeitraum von vier Jahren und überprüft diese periodisch. Er leitet daraus ein Schwerpunktprogramm für vier Jahre ab.

Art. 26

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bau
4. Wasser / Siedlungsentwässerung
5. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz)
6. Gesundheit
7. Soziales
8. Vormundschaft
9. Liegenschaften
10. Landwirtschaft / Forst
11. Strassen / Energie

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 27

Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.

Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsabteilungen.

Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen Geschäftsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.

Art. 28

Gemeindeschreiber
bzw. Gemein-
schreiberin

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Sie oder er hat beratende Stimme im Gemeinderat und unterstützt dessen Mitglieder.

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 30

Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 31

Referenten und
Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen und Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 32

Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 33

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 34

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamte

Art. 35

Aufgaben

Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamte und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Art. 36

Aufgaben

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 38

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 11. Juni 1971 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hüttikon wurde an der Urnenabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen.

Hüttikon, 1. Juni 2008

Namens der Politischen Gemeinde Hüttikon

Der Gemeindepräsident: Markus Imhof

Der Gemeindeschreiber a.i.: Thomas Lüssi

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 29. Oktober 2008 mit Beschluss Nr. 1638 genehmigt.